

Name(n), Vorname(n)

Adresse: in Berlin

Frau Senatorin Günther
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte

Betr.: **Bürgerbeteiligung zu: *Persönliche Einladung zur Informationsveranstaltung zum Rudower Blumenviertel „Ergebnisse der Pilotprojekte – Wie weiter?“***

Sehr geehrte Frau Senatorin Günther,

Sie versuchen, die Betroffenen in einen Verein oder Verband zu zwingen, der eine Brunnengalerie im Blumenviertel finanziert, plant, baut und betreibt. Sie erwähnen und präzisieren nicht, welche Risiken (u. a. verbliebene Altlasten) und Kosten Sie uns damit real übertragen. Sie erwähnen nicht, dass dem Land Berlin bereits das Grundwassermanagement für bestimmte, von hohen Grundwasserständen bedrohte Stadtgebiete gesetzlich übertragen wurde.

Bereits im Jahr 1999 wurde dem Land Berlin vom Berliner Abgeordnetenhaus mit dem Schutzparagrafen *37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung* das Grundwassermanagement für die Siedlungsgebiete eröffnet und übertragen, die in den Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke mit Genehmigung der Baubehörden errichtet wurden. Die dort entstandenen Gebäude sollen vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen mit der damit verbundenen Gefährdung ihrer öffentlich-rechtlich nach BauO Bln und BauPrüfVO geprüften und bescheinigten **Stand sicherheiten** – durch den intelligenten Ausgleich der Fördermengen der zehn Berliner Wasserwerke zugunsten der davon im Urstromtal fördernden Wasserwerke – geschützt werden. Dazu gehört auch das Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal im Urstromtal.

Reichen die Grundwasserfördermengen in den begünstigten Wasserwerken nicht zur siedlungsverträglichen Regulierung der Grundwasserstände aus, so können Ersatzfördermengen – als „Abschläge“ in Flüsse und Kanäle oder als Brunnengalerien in den betroffenen Gebieten – Abhilfe schaffen. Eine von der Senatsumweltverwaltung am 28.04.2017 vorgestellte neue Brunnengalerie für das Rudower Blumenviertel verursacht nur ca. 63.000 € pro Jahr an Betriebs- bzw. 140.000 € pro Jahr an Gesamtkosten.

Diese Abhilfe kann die öffentliche Hand sehr kostengünstig aus dem Nachhaltigkeitsfonds **SIWANA** des Landes Berlin, der **Grundsteuer**, dem **Grundwasserentnahmeentgelt** oder im Falle von **verbliebenen Altlasten** durch das **Land Berlin** und den **Bund** finanzieren. Verbliebene Altlasten im Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal verhindern dort eine Förderleistung zu Trinkwasserzwecken, die eine Gefährdung der geprüften **Stand sicherheiten** tausender Gebäude im Blumenviertel ausschließt. Daher ist hier vorrangig an die Planung, den Bau und das Betreiben einer neuen Brunnengalerie durch die BWB mit einer Finanzierung durch den Bund und das Land Berlin zu denken!

Mit der andauernden Blockade des dem Land Berlin vorgegebenen Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a BWG gefährden Sie die öffentlich-rechtlich geprüfte und bescheinigte **Stand sicherheit** tausender Gebäude und das **Leben** und die **Gesundheit** der mit diesen Gebäuden in Beziehung tretenden Menschen.

Wie weiter?

Aufgabe des Berliner Senats und der von ihm zu beauftragenden Berliner Wasserbetriebe ist es, das komplexe Grundwassermanagement nach § 37 a BWG in Berlin – insbesondere im Buckower-Rudower Blumenviertel – auszuführen. Es ist nicht von Privaten zu managen und ggf. zu finanzieren!

Mit freundlichen Grüßen

..... Unterschrift(en) / Datum

Unkalkulierbare Risiken, Kosten und verbliebene Altlasten (verseuchtes Grundwasser)

1. Der Senat handelt nach der Maxime: „Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten und das ist positiv“. Das Chaos im dicht bebauten Stadtgebiet ist damit vorprogrammiert!

Welche Chancen hat die Bebauung im Buckower-Rudower Blumenviertel mit angrenzenden Gebieten (BRB), wenn das Grundwasser stetig steigen kann und mit § 37 a BWG die gesetzliche Grundlage, die das verhindern soll, durch den Berliner Senat blockiert, negiert bzw. ignoriert wird?

Wie müsste eine neue Brunnengalerie bemessen sein, um dagegen zu bestehen? Siehe auch Punkt 4.

2. Sämtliche Häuser, die von einer neuen Brunnengalerie tangiert werden, müssten in Bezug auf ihre dadurch eventuell beeinflusste, öffentlich-rechtlich bescheinigte **Standsicherheit** untersucht werden. Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie? Wer trägt die **Kosten** für dennoch entstehende **Schäden** bzw. **Rechtsstreitigkeiten**?

3. Wie wirkt sich der Betrieb einer neuen Brunnengalerie auf die Vegetation im BRB aus? Sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie?

4. Eine neue Brunnengalerie muss das gesamte Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) – auch jenseits der Stubenrauchstraße und jenseits der Johannisthaler Chaussee – vor hohen Grundwasserständen schützen. Die am 28.04.2017 vorgestellte Referenz-Brunnengalerie soll nur das Blumenviertel schützen. Wie hoch sind die **Kosten** einer das gesamte BRB umfassenden Brunnengalerie? Wohin werden dann ihre enormen Grundwasserfördermengen „abgeschlagen“?

Es muss ferner begriffen werden, dass die tatsächlichen Höhenlagen der hiesigen Grundstücke – im Gegensatz zu denen der aufgeschütteten Straßen, an denen sie liegen – weitgehend unbekannt sind, obwohl gerade ihre Kenntnis Grundlage für die Planung einer neuen Anlage sein muss. Das ist alles zu ermitteln. Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie?

5. Sollten Fördermengen der neuen Anlage über den Normalbetrieb hinaus erforderlich sein, um ggf. einen zu erwartenden Höchstgrundwasserstand (zeHGW) abzuwenden, dann ist die Ableitung dieser Fördermengen über den Regenwasserkanal zum Teltowkanal lt. Gutachten nicht mehr möglich. Zusätzliche Baumaßnahmen wären dafür erforderlich. Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie?

6. Es muss davon ausgegangen werden, dass das Land Berlin bei einer Übernahme einer neuen Anlage durch die Betroffenen ein **Grundwasserentnahmeentgelt** von **0,31 € / m³** erheben wird; wenn nicht sofort, so doch im Laufe der Zeit. Siehe dazu auch: Urteil des OVG Berlin mit dem AZ.: OVG 2 B 2.06 vom 17.05.2006. Das würde die **jährlichen Kosten um 1 bis 4 Million Euro erhöhen**.

7. Ist das Einleiten des nicht gereinigten und anscheinend kontaminierten Grundwassers in den Teltowkanal ohne Zwischenschaltung einer Grundwasserreinigungsanlage genehmigungsfähig? Der aktuelle chemische Zustand des Grundwassers ist neutral zu untersuchen. Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie?

8. **Jedoch:** Nach der Wiedervereinigung wurde im Jahr 1993 die Altlastensanierung im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**) auch im Wasserwerk Johannisthal (**WWJ**) aufgenommen. Obwohl die Altlastensanierung nach fast einem Vierteljahrhundert bald beendet sein soll, werden im maximalen Einflussbereich des WWJ **Altlasten** in den Böden **verbleiben** (lt. Staatssekretär Tidow am 13.06.2017). Verbliebene Altlasten sind jedoch Wiedervereinigungsaltlasten, die geduldet oder noch zu beheben, analog zur Kostenaufteilung im **ÖGP** in die (finanzielle) Zuständigkeit des Landes Berlin und des Bundes fallen.

9. Nach Aussage des Herrn Feddern (BWB) soll das WWJ im Jahr 2022 wieder ans Netz gehen. Das WWJ hat laut Wasserversorgungskonzept 2040 eine ausgeglichene Förderbilanz bei **23,7 Mio. m³ / Jahr**. Unter diesem Faktum – maximaler Einflussbereich des WWJ – wurde den zwischen den Jahren 1959 und 1989 im BRB errichteten ca. 4.000 Gebäuden öffentlich-rechtlich ihre **Standsicherheit** bescheinigt.

Lt. Herrn Feddern sind aber Fördermengen im WWJ – wegen der im Erdreich **verbliebenen Altlasten** – nur bis max. **15 Mio. m³ / Jahr** möglich; geplant sind anscheinend nur ca. **11 Mio. m³ / Jahr**. Drastisch verringert sich der Einfluss des WWJ auf die Grundwasserstände im BRB → **Verringerung der Flurabstände** des Grundwassers. Zum Ausgleich dieses Mankos wird der Bau einer Brunnengalerie im BRB erforderlich. Deren Finanzierung fällt im Ergebnis der Altlastensanierung – **verbliebene Altlasten** – in den Bereich des Landes Berlin und des Bundes und deren Planung, Bau und Betrieb in den Bereich der BWB.